

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1958 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 205/2006

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

16.10.1958

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text

**§ 20. Prüfungen für Zivilfluglehrer und Lehrer
des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals.**

Die Prüfungen für Zivilfluglehrer und Lehrer des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals umfassen:

- a) eine theoretische Prüfung zum Nachweis der Kenntnisse in den Gegenständen, für welche die Lehrberechtigung angestrebt wird, in Form einer Besprechung von Fachproblemen ohne besondere Vorbereitung, und
- b) einen Probevortrag zum Nachweis der pädagogischen Eignung aus einem Fachgebiet der angestrebten Lehrberechtigung, das dem Bewerber spätestens eine Woche vor der Prüfung von der Prüfungskommission bekanntzugeben ist.